



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
-Fischerei-
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg

Merkblatt

für die Ausbildung zum Fischwirt/zur Fischwirtin

1. Aufgrund des Berufsbildungsgesetzes vom 23.03.2005 ist für jedes Ausbildungsverhältnis (auch zwischen Vater und Sohn) ein Ausbildungsvertrag abzuschließen. Voraussetzung ist eine Anerkennung als Ausbildungsbetrieb und die fachliche Eignung des Ausbildenden bzw. des von ihm beauftragten Ausbilders (Meisterbrief oder vergleichbare Qualifikation).
2. Der Vertrag ist vor Beginn der Ausbildung abzuschließen und mit allen Durchschriften und den Angaben für die Berufsstatistik der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein zur Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse (Lehrlingsstammrolle) einzureichen.
3. Eine Fotokopie vom Schulentlassungszeugnis sowie die ärztliche Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (nur bei Minderjährigen) ist dem Vertrag beizufügen.
4. Die Eintragungsgebühr beträgt 80,00 €. Wird der Ausbildungsvertrag später als 7 Tage nach Ausbildungsbeginn eingereicht, beträgt die Eintragungsgebühr 110,00 €. Überweisungen bitte nur nach Erhalt eines Gebührenbescheides.
5. Die Ausbildung dauert drei Jahre. Bei bestandener Abschlussprüfung in einem anderen Beruf, bei Erlangung der Fachhochschul- oder allgemeinen Hochschulreife oder einem gleichwertigen Bildungsabschluss kann die Ausbildung auf Antrag um ein Jahr verkürzt werden. Dann beginnt die Ausbildung mit dem zweiten Ausbildungsjahr. (Der Antrag ist bei Abschluss des Vertrages zu Beginn der Ausbildung zu stellen, damit Ausbilder und Berufsschule die Ausbildung entsprechend planen können; siehe Seite 1 des Vertragsformulars.)
6. Das Ausbildungsjahr läuft vom 1. August des einen bis zum 31. Juli des nächsten Jahres.
7. Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, den/die Auszubildenden/Auszubildende zum Berufschulunterricht anzumelden.
8. Die Berufsschule wird in Block-Lehrgängen von insgesamt 10 Wochen Länge in der Fischereischule in Rendsburg (Fachrichtung „Küstenfischerei und Kleine Hochseefischerei“) durchgeführt.
Zu den Lehrgängen lädt die Berufsschule ein.
Die Berufsschule für Fachrichtung „Aquakultur und Binnenfischerei“ findet in Hannover statt.
Die Kosten für Anfahrt und Unterbringung/Verpflegung vor Ort sind vom Auszubildenden zu tragen.
9. Während der Ausbildungszeit ist ein Berichtsheft zu führen. Es ist zu beziehen beim Landwirtschaftsverlag GmbH, Hülsebrockstr. 2, 48165 Münster/Westfalen, Tel.: 02501/801224 – Fax: 02501/801345.
Der Ausbildende stellt dem Auszubildenden das Berichtsheft für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung.
Es ist vom Auszubildenden zu führen und wird zwischenzeitlich vom Ausbildungsberater

eingesehen. Ein ordnungsgemäß geführtes Berichtsheft ist Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.

10.

- a) Für die Ausbildungsvergütung gelten in der „Küstenfischerei und Kleinen Hochseefischerei“ als Mindestsätze **ab 01.01.2017**
1. Ausbildungsjahr 650,00 € brutto
 2. Ausbildungsjahr 665,00 € brutto
 3. Ausbildungsjahr 680,00 € brutto
- b) Für die Ausbildungsvergütung in der „Aquakultur und Binnenfischerei“ gelten als Mindestsätze die im Tarifvertrag zwischen Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein e.V. und Industriegewerkschaft Bauen-Agar-Umwelt, Landesverband Nordmark festgelegten Vereinbarungen **ab 01.07.2013**
1. Ausbildungsjahr 615,00 € brutto
 2. Ausbildungsjahr 650,00 € brutto
 3. Ausbildungsjahr 720,00 € brutto

Bei Unterkunft und Verpflegung durch den Betrieb wird der aktuelle Satz nach Sachbezugsverordnung von der Vergütung einbehalten.

11. Der Urlaub beträgt jährlich

- mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist oder 34 Kalendertage im Geltungsbereich des Seearbeitsgesetzes.
- mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist oder 34 Kalendertage im Geltungsbereich des Seearbeitsgesetzes.
- mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist oder 32 Kalendertage im Geltungsbereich des Seearbeitsgesetzes. Bundesurlaubsgesetz – 24 Werktage jährlich oder 30 Kalendertage im Geltungsbereich des Seearbeitsgesetzes.

Für jeden Urlaubstag erhält der Auszubildende 6,10 € Urlaubsgeld.
Dieser Betrag wird nicht mit dem Kostgeld verrechnet.

12. Auszubildende sind sozialversicherungspflichtig.

13. Auf die Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Seearbeitsübereinkommens 2006 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 20.04.2013, insbesondere des Seearbeitsgesetzes wird dringend hingewiesen, insbesondere ärztliche Untersuchung, Anspruch auf Heimschaffung, Arbeitszeit, Berufsschulbesuch und Urlaub.

14. Am Ende des vorletzten Berufschulblocks liegt die Zwischenprüfung. Die Prüfungsgebühr beträgt 90,00 €.

15. Die Anmeldung zur Abschlussprüfung hat der Auszubildende spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin vorzunehmen. Die Anmeldeformulare werden mit der Einladung zur Berufsschule versandt. Die Prüfungsgebühr beträgt 180,00 €.
Die Abschlussprüfung erfolgt in zwei Abschnitten. Der 1. Abschnitt wird am Ende des dritten bzw. zweiten Berufschulblocks abgenommen. Der 2. Abschnitt am Ende der im Vertrag festgelegten Ausbildungszeit.

Betrieben, die keine Umlage zahlen, wird eine um 50 % erhöhte Gebühr berechnet.